

Rechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und
als untere Baurechtsbehörde

- Gebührenrechtsverordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Wohnheimgebühren

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen, erheben die Untere Aufnahmebehörde bzw. die Untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Verwandte in gerader Linie bilden bei gemeinsamer Nutzung von Wohnflächen einen Familienhaushalt. Dies gilt auch für Geschwister. Bei Familienhaushalten bemisst sich die Höhe der Wohnheimgebühr nach der Zahl der zugehörigen Personen. Auf jede Person im Familienhaushalt entfällt dabei der gleiche Anteil der Wohnheimgebühr.
- (2) Personen, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind und die unter § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen und über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 2, 3 AsylbLG für die Unterkunftskosten verfügen, unterliegen insoweit nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Satz 1 gilt daher nicht für den Teil des Einkommens oder Vermögens, der die Bedarfe nach §§ 2,3 AsylbLG für die Unterkunftskosten teilweise abdeckt.

(3) Gebührenschuldner sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Einzugsstag folgenden Tag. Sie endet mit dem Tag vor dem Auszugstag. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange ein Platz freigehalten wird.

(5) Die Gebühren werden zu Beginn des Kalendermonats für den vollen Kalendermonat fällig. Bei einem Einzug innerhalb des Kalendermonats werden die Gebühren am auf den Einzugsstag folgenden Tag für den verbleibenden Kalendermonat fällig.

(6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben. Besteht die Gebührenpflicht anteilig für drei Tage oder weniger entfällt die Erhebung der Gebühr.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.11.2017 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

(2) Die zweite Änderung vom 26.09.2025 tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 10.10.2017 mit den nachfolgenden Änderungen anzuwenden.

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
Die unter Gebührenziffer 10.00.00 genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.					
10.00.00	Allgemeine öffentliche Leistungen				
10.00.00-01	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen (je Seite)	1,00 €			
10.00.00-02	Kopie (je Seite) in schwarz-weiß	0,50 €			
10.00.00-03	Kopie (je Seite) in Farbe	1,00 €			
10.00.00-04	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten	10,00 €			
10.00.00-05	Plotterausdrucke			15,00 € je angefangenem m ²	
10.00.00-06	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich oder schriftlich) bis einschließlich 30 min (sofern nicht speziell geregelt)				gebührenfrei
10.00.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich oder schriftlich) ab 30 min (sofern nicht speziell geregelt)		19,50 €		
10.00.00-08	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im öffentlichen Interesse				gebührenfrei
10.00.00-09	Abschluss eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertrages (sofern nicht speziell geregelt)			bis 1.000,00 €	
10.00.00-10	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung		19,50 €		max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-11	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse		19,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-12	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt		19,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-13	Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche)		19,50 €		
10.00.00-14	ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, so wird eine allgemeine Gebühr erhoben			bis 10.000,00 €	
10.00.00-15	Scannen von Plänen		19,50 €		
10.00.00-16	Aktenübersendung		19,50 €		zzgl. Porto
10.10.00	Gebühren Dritter				
10.10.00-01	Gebühren Dritter die gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht werden			bis 10.000,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
11.31.05	Kommunalaufsicht				
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden		22,50 €		
11.31.05-02	Entscheidung über Wahleinsprüche nach §§ 30 und 31 KomWG		22,50 €		
12.20.03	Fischereiwesen, Jagdrecht, Waffenrecht und Sprengstoffrecht				
12.20.03-01	Fischerprüfung: Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	20,00 €			
12.20.03-02	Erteilung eines Einjahresjagdscheines/ Ausländereinjahresjagdscheines/Falknereinjahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWMG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	70,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-03	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines/ Ausländerdreijahresjagdscheines/Falknerdreijahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWMG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	100,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-04	Erteilung eines Tagesjagdscheines/Ausländertagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWMG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	25,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-05	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWMG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	25,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-06	Widerruf eines Jagdscheines	250,00 €			
12.20.03-07	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25,00 €			
12.20.03-08	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	30,00 €			
12.20.03-09	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages	75,00 €			
12.20.03-10	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzungen	150,00 €			
12.20.03-11	Anerkennung als Stadthäger/in gemäß § 13a Abs. 1 JWMG	80,00 €			
12.20.03-12	Genehmigung zum Erwerb einer Waffe inkl. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	55,00 €			
12.20.03-13	Genehmigung zum Erwerb einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	40,00 €			
12.20.03-14	Genehmigung zum Erwerb von Munition für eine Waffe für natürliche sowie juristische Personen	35,00 €			
12.20.03-15	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe/Schalldämpfer durch Jagdscheininhaber (in eine vorhandene Waffenbesitzkarte)	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-16	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe/Schalldämpfer und Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzkarte)	40,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-17	Eintragung/Anzeige einer Kurz- oder Langwaffe nach dem Erwerb bei vorhandenem Voreintrag	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-18	Austragung einer Waffe/eines Waffenteils	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-19	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	80,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-20	Ausstellung einer weiteren gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	40,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-21	Anzeige und Eintragung einer Waffe durch Sportschützen (in eine vorhandene gelbe Waffenbesitzkarte)	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-22	Begünstigter Voreintrag beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe des gleichen Kalibers inkl. Munitionserwerb	40,00 €			
12.20.03-24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	40,00 €			
12.20.03-25	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	25,00 €			
12.20.03-26	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Munitionssammler	150,00 €			
12.20.03-27	Erweiterung eines Munitionserwerbsscheines für Munitionssammler	50,00 €			
12.20.03-28	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	500,00 €			
12.20.03-29	Anzeige und Eintragung einer Waffe bei einem Waffensammler	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-30	Erweiterung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	250,00 €			
12.20.03-31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG inkl. Eintragung einer Waffe	50,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-32	Eintragung einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG	30,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-33	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG (pro Waffe)	15,00 €			
12.20.03-34	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine als juristische Person nach Wechsel der verantwortlichen Person gemäß § 10 Abs. 2 WaffG (pro Eintragung)	15,00 €			
12.20.03-35	Befreiung vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 4 sowie nach § 3 Abs. 3 WaffG	50,00 €			
12.20.03-36	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG			100,00 € - 2.500,00 €	
12.20.03-37	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten nach § 27a Abs. 1 WaffG	70,00 €			
12.20.03-38	Erteilung einer Mitnutzererlaubnis für eine gemeinsame Waffenbesitzkarte	40,00 €			
12.20.03-39	Austragung einer Mitnutzererlaubnis für eine gemeinsame Waffenbesitzkarte	30,00 €			
12.20.03-40	Eintragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG	20,00 €			jedes weitere, wesentliche Teil 10,00 €
12.20.03-41	Neuerteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und Eintragung von einer Waffe	50,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-42	Eintragung einer Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-43	Austragung einer Waffe aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €			jede weitere Waffe 5,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-44	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	30,00 €			
12.20.03-45	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffen- /Munitionshandelserlaubnis) und/oder Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffen- /Munitionsherstellungserlaubnis) nach § 21 WaffG			500,00 € - 5.000,00 €	
12.20.03-46	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Stellvertretungserlaubnis) nach § 21a WaffG			500,00 € - 2.500,00 €	
12.20.03-47	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungserlaubnis, Waffenhandelserlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelserlaubnis			250,00 € - 1.000,00 €	
12.20.03-48	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG			30,00 - 150,00 €	
12.20.03-49	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG im Gehege	100,00 €			
12.20.03-50	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	300,00 €			
12.20.03-51	Verlängerung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	100,00 €			
12.20.03-52	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	80,00 €			
12.20.03-53	Anzeigebescheinigung für eine Neu-Dekorationswaffe (Anmeldung)	20,00 €			
12.20.03-54	Anzeigebescheinigung für eine Neu-Dekorationswaffe (Abmeldung)	10,00 €			
12.20.03-55	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Alt-Dekorationswaffe und Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	40,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-56	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Alt-Dekorationswaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-57	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	25,00 €			
12.20.03-58	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €			
12.20.03-59	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Munition in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €			
12.20.03-60	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	35,00 €			
12.20.03-61	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	35,00 €			
12.20.03-62	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelurlaubnis	35,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-63	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 30 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis	100,00 €			
12.20.03-64	Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 32 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)	35,00 €			
12.20.03-65	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €			
12.20.03-66	Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG				
	- Grundgebühr	50,00 €			
	- zuzüglich Grundgebühr bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung (pro weiterer Person)	25,00 €			
	- zuzüglich pro Waffe pro Besitzer (gilt nicht für wesentliche Teile nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG und Schalldämpfer)	5,00 €			
	- Höchstgebühr 25,00 € pro Besitzer				
12.20.03-67	Auslagenersatz bei Nichtantreffen des Waffenbesitzers einer terminierten Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	30,00 €			
12.20.03-68	Widerruf und Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	250,00 €			
12.20.03-69	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG	150,00 €			
12.20.03-70	Austragung von Schusswaffen bei Verzicht und Abgabe der Waffen sowie Austragung von Schusswaffen bei einem Erbfall				gebührenfrei
12.20.03-71	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			150,00 - 300,00 €	
12.20.03-72	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	16,50 €			
12.20.03-73	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,00 €			
12.20.03-74	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50,00 €			
12.20.03-75	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100,00 €			
12.20.03-76	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-77	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-78	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	70,00 €			
12.20.03-79	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-80	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für eine Tätigkeit	100,00 €			
12.20.03-81	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für zwei Tätigkeiten	120,00 €			
12.20.03-82	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für drei oder mehr Tätigkeiten	140,00 €			
12.20.03-83	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-84	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-85	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 €			
12.20.03-86	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	80,00 €			zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12.20.03-87	Erteilung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine			20,00 - 50,00 €	
12.20.03-88	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 400,00 €	
12.20.03-89	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 1.000,00 €	
12.20.03-90	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	250,00 €			
12.20.03-91	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	40,00 €			
12.20.03-92	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	70,00 €			
12.20.03-93	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-94	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 11. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-94	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 12.20.03-01 bis 12.20.03-89 dieser Anlage aufgeführt sind			30,00 - 600,00 €	
<u>Bemerkung zu 12.20.03-02 bis 12.20.03-05:</u> Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind aufgrund ihrer Dienstpflichten befreit: a) Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung, wenn die Jagd nachweisbar zu deren Dienstaufgaben zählt, b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden oder c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z.B. Waldarbeiter).					
12.20.08	Gewerbeangelegenheiten/Heimrecht				
12.20.08-01	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	1.000,00 €			
12.20.08-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach 5 Jahren gemäß § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO	60,00 €			
12.20.08-03	Überprüfung von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a GewO	50,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.08-04	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren gemäß § 34a Abs. 1a Satz 7 GewO	25,00 €			
12.20.08-05	Beschäftigungsverbot nach § 34a Abs. 4 GewO	150,00 €			
12.20.08-06	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO	100,00 €			
12.20.08-07	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§ 34a Abs. 1 GewO)	60,00 €			
12.20.08-08	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatztätigkeit (§ 34a Abs. 1a GewO i.V.m. § 11b Abs. 6 GewO)	25,00 €			
12.20.08-09	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 34a Abs. 1 GewO	250,00 €			
12.20.08-10	Gestattungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	200,00 €			
12.20.08-11	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	250,00 €			
12.20.08-12	Widerruf oder Rücknahme einer Reisegewerbekarte nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 55 GewO	250,00 €			
12.20.08-13	Neuausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	250,00 €			
12.20.08.14	Erweiterung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	150,00 €			
12.20.08.15	Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	50,00 €			
12.20.08-16	Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Abs. 1 GewO	1.000,00 €			
12.20.08-17	Widerruf oder Rücknahme der Konzession für den Betrieb einer Privatkrankenanstalt, sofern der oder die Gewerbetreibende Anlass dazu gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 1 GewO	250,00 €			
12.20.08-18	Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer Spielhalle nach § 41 LGlüG	2.000,00 €			
12.20.08-19	Widerruf oder Rücknahme der Konzession für den Betrieb einer Spielhalle, sofern der oder die Gewerbetreibende Anlass dazu gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 41 LGlüG	250,00 €			
12.20.08-20	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen, pro Markttag (§ 69 Abs. 1 GewO)	50,00 €			
12.20.08-21	Befreiungen nach dem Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG)	50,00 €			
12.20.08-22	Prüfung einer Anzeige zur Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung (§ 11 WTPG)	10,00 €			pro Heimplatz, min. 500,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung		Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
			Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.08-23	Prüfung einer Anzeige zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft (§ 14 WTPG)		150,00 €			
12.20.08-24	Genehmigung von Spenden § 16 WTPG				1% der Spendenbescheinigung ab einem Spendenbetrag von 1.000 €	höchstens: 100,00 €
12.20.08-25	Anordnungen nach dem WTPG (§ 22 WTPG)		250,00 €			
12.20.08-26	Beschäftigungsverbote nach dem WTPG (§ 23 WTPG)		250,00 €			
12.20.08-27	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung (§ 24 WTPG)		2.000,00 €			
12.20.08-28	Untersagung des Betriebs einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (§ 24 WTPG)		1.000,00 €			
12.20.08-29	Zustimmung zu einem Antrag oder einer Anzeige nach § 3 Abs.7, 8, 9; § 6 Abs.3; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO		500,00 €			
12.20.08-30	Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige nach § 3 Abs. 7, 8, 9; § 6 Abs. 3; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO		250,00 €			
12.20.08-31	Erteilung von Befreiungen § 6 LHeimBauVO			22,00 €	zzgl. 10 € pro Heimplatz	mindestens: 360,00 €
12.23.09	Behördliche Namensänderungen					
12.23.09-01	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Vornamen					
	Netto-Einkommen bis	1.725,00 €			115,00 – 170,00 €	
		2.530,00 €			160,00 – 250,00 €	
		3.450,00 €			205,00 – 285,00 €	
		4.600,00 €			275,00 – 285,00 €	
	Netto-Einkommen über	5.750,00 €			285,00 €	
12.23.09-02	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Nachnamen					
	Netto-Einkommen bis	1.725,00 €			170,00 – 285,00 €	
		2.530,00 €			250,00 – 550,00 €	
		3.450,00 €			320,00 – 805,00 €	
		4.600,00 €			460,00 – 1.035,00 €	
	Netto-Einkommen über	5.750,00 €			805,00 – 1.170,00 €	
12.26.01	Lebensmittelüberwachung					
12.26.01-01	Kontrollen mit Mängeln und Nachkontrollen			18,50 €		mindestens: 37,00 €
12.26.01-02	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel					gebührenfrei
12.26.01-03	Ein- und Ausfuhruntersuchungen von Waren mit Gesundheitsbescheinigung			18,50 €		mindestens: 37,00 €, zzgl. Zeitaufwand Kontrolle

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.26.01-04	Ein- und Ausfuhruntersuchungen von Waren ohne Gesundheitsbescheinigung		18,50 €		mindestens: 37,00 €
12.26.01-05	Unberechtigte Anzeige	18,50 €			im Wiederholungsfall
12.26.01-06	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	30,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
12.26.04	Veterinärwesen-Tiergesundheit				
12.26.04-01	Amtstierärztliche Untersuchung (inklusive Einfuhruntersuchung), Begutachtung und Kontrolle von Tieren und Einrichtungen mit und ohne Bescheinigung, mit Ausnahme von Schafherden		24,00 €		mindestens: 24,00 €, zzgl. Labor- und Untersuchungsauslagen
12.26.04-02	Erteilung einer Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	24,00 €			
12.26.04-03	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden mit Triebgenehmigung		24,00 €		mindestens: 96,00 €
12.26.04-04	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden ohne Triebgenehmigung		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.04-05	Überwachung von Tiermärkten, Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.04-06	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierseuchen- und sonstigen Veterinärrecht		24,00 €		mindestens: 24,00 €
12.26.04-07	Tierseuchenrechtliche Anordnungen im Seuchenfall				gebührenfrei
12.26.04-08	Kontrollen mit formalen Mängeln und Nachkontrollen		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.04-09	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.04-10	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	30,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
12.26.06	Veterinärwesen- Tierschutz				
12.26.06-01	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschließlich gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung	275,00 €			inkl. Auslagen
12.26.06-02	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierschutzrecht		24,00 €		mindestens: 24,00 €
12.26.06-03	Sachkundebescheinigung nach dem Tierschutzrecht		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.06-04	Durchführung DOQ-Test 2.0 bei Hunden	90,00 €			inkl. Testgebühr und Auslagen
12.26.06-05	Durchführung DOQ-Test PRO bei Hunden	165,00 €			inkl. Testgebühr und Auslagen

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.26.06-06	Unberechtigte Anzeige	24,00 €			in wiederholter Form
12.26.06-07	Kontrollen mit formalen Mängeln und Nachkontrollen		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.06-08	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.06-09	Durchführung praktische Prüfung Hundetrainer		24,00 €		mindestens: 528,00 €
12.26.06-10	Durchführung Sachkundegespräch im Bereich Tierhaltung		24,00 €		mindestens: 48,00 €
12.26.06-11	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	30,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
12.26.09	Lebensmittelüberwachung als Gaststättenbehörde/Lebensmittelrecht				
12.26.09-01	Erteilung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis § 2 GastG		18,50 €		mindestens: 407,00 €
12.26.09-02	Erteilung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis § 2 GastG in besonderen Fällen		18,50 €		mindestens: 407,00 €
12.26.09-03	Erweiterung der Gaststättenerlaubnis § 2 GastG		18,50 €		mindestens: 185,00 €
12.26.09-04	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis § 2 GastG für Vereine		18,50 €		mindestens: 185,00 €
12.26.09-05	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis § 3 Abs. 2 GastG		18,50 €		mindestens: 407,00 €
12.26.09-06	Vorläufige Erlaubnis/ Stellvertretungserlaubnis § 9 und § 11 GastG		18,50 €		mindestens: 407,00 €
12.26.09-07	Erteilung von Auflagen § 5 GastG		18,50 €		mindestens: 37,00 €
12.26.09-08	Gaststättenwiderruf § 15 GastG		18,50 €		mindestens: 74,00 €
12.26.09-09	Terrasse		18,50 €		inkl. bei Erteilungen nach Geb.Verz.Nrn. 12.26.09-01, -03, -04, -05
12.26.09-10	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen		18,50 €		mindestens: 18,50 €
12.26.09-11	Gesundheitsbescheinigung ohne weitere Untersuchung im Handelsverkehr	37,00 €			
12.26.09-12	Erteilung von Auskünften nach VIG (Verbraucherinformationsgesetz)		18,50 €		Gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand i.H.v. 1.000,00 €
12.26.09-13	Radioaktivitätsmessung Schwarzwild	18,00 €			inkl. Auslagen
12.26.09-14	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	30,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
12.60.03	Brandschutz				
12.60.03-01	Brandschutz und Brandverhütungsschauen für externe Baurechtsbehörden		21,50 €		

Bemerkung:

Externe Baurechtsbehörden im Landkreis Freudenstadt sind die Gemeinde Baiersbronn, die Stadt Horb am Neckar, sowie der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
31.30.02	Hilfen für Aussiedler/-innen				
31.30.02-01	Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung (Zweitschrift)	31,00 €			
31.20.02-02	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	31,00 €			
31.40.06	Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler				
31.40.06-01	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen: Für 1 Person Für einen Familienhaushalt mit - 2 Personen - 3 Personen - 4 Personen - 5 Personen - jede weitere Person	475,00 € 720,00 € 890,00 € 1.065,00 € 1.180,00 € 165,00 €			
31.40.06-02	Monatliche Gebühr für bereitgestellte Vollverpflegung bei Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen: - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	139,00 € 125,00 € 111,00 € 133,00 € 92,00 € 77,00 €			Die Gebühr vermindert sich bei Bereitstellung einer Teilverpflegung um 1/5 bei Wegfall des Frühstückes, 2/5 bei Wegfall des Mittagessens und 2/5 bei Wegfall des Abendessens. Im Übrigen gilt § 2 der Gebührenrechtsverordnung entsprechend.
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten				
41.40.07-01	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung		23,50 €		mindestens: 70,50 €
41.40.07-02	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten anhand vorliegender Unterlagen		23,50 €		mindestens: 70,50 €
41.40.07-03	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben auf Anforderung von Privatpersonen		23,50 €		mindestens: 94,00 €
41.40.07-04	Durchführung des Drogenscreenings	68,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungs- institut
41.40.07-05	Vaterschaftsnachweis (Blut- oder Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten – Kosten werden vom Untersuchungsinstitut getragen)	68,00 €			
41.40.07-06	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	23,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
41.40.07-07	Gebührenpflichtige Auskunft aus Todesbescheinigungen für private oder öffentlich-rechtliche Versicherungen	45,00 €			
41.40.07-08	Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen und Vergleichbares, Bestätigungen zur Vorlage bei Konsulaten u.ä.	23,00 €			
41.40.07-09	Bescheinigung an selbständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen bzw. Verbänden	23,00 €			
41.40.07-10	Gebührenpflichtige amtsärztliche Bescheinigung für amtsärztliche Leichenschau		23,50 €		mindestens: 94,00 €
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz				
41.40.09-01	Hygienebegehungen von Krankenhäusern		19,00 €		mindestens: 304,00 €
41.40.09-02	Hygienebegehungen von ambulanten OP-Praxen		19,00 €		mindestens: 152,00 €
41.40.09-03	Hygienebegehungen von Arzt-/Zahnarztpraxen und Einrichtungen des Rettungsdienstes		19,00 €		mindestens: 152,00 €
41.40.09-04	Begehungen im Rahmen der Hygieneverordnung (Friseure, Sonnenstudios, Heilpraktiker etc.)		19,00 €		mindestens: 76,00 €
41.40.09-05	Hygienebegehung/Beratung in Kindergärten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen		19,00 €		mindestens: 228,00 €
41.40.09-06	Hygienebegehung/Beratung in Alten- und Pflegeheimen		19,00 €		mindestens: 228,00 €
41.40.09-07	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden		19,00 €		mindestens: 76,00 €
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz				
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	40,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungs- institut
41.40.10-02	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerhalb des Verwaltungsgebäudes (inkl. Anfahrt)	45,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungs- institut
41.40.10-03	Abschriften der Belehrung nach dem IfSG	12,00 €			
41.40.11	Hygiene Monitoring von Trinkwasser und Badewasser				
41.40.11-01	Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen		14,00 €		mindestens: 336,00 €, zzgl. Kosten Untersuchungs- institut
41.40.11-02	Überwachung von Eigenwasserversorgungsanlagen		14,00 €		mindestens: 224,00 €, zzgl. Kosten Untersuchungs- institut

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
41.40.11-03	Überwachung von Trinkwasser-Installationen, mobiler Versorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung		14,00 €		mindestens: 56,00 €, zzgl. Kosten Untersuchungs-institut
41.40.11-04	Überwachung von Mineralwasserbrunnen		14,00 €		mindestens: 56,00 €, zzgl. Kosten Untersuchungs-institut
41.40.11-05	Überwachung von Badewasseranlagen, Badegewässer		14,00 €		mindestens: 168,00 €, zzgl. Kosten Untersuchungs-institut
52.10.02	Baugenehmigung				
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			7‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			5‰ der Bausumme	mindestens: 350,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	Mindestens: 1.500,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung: Vereinfachtes Verfahren § 52 LBO				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			6‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens: 300,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			3‰ der Bausumme	mindestens: 1.200,00 €
52.10.02-03	Wenn der Gebührenberechnung der Baugenehmigung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		20,50 €		
52.10.02-04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung/Wiedererteilung einer Baugenehmigung				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 2.000.000,00 €			50% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
	- bei einer Bausumme ab 2.000.000,00 €			25% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung		20,50 €		
	Genehmigung von Werbeanlagen				
52.10.02-06	Unbefristete Genehmigungen				
	- unbefristete Genehmigung einer Anlage			150,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m²-Fläche ab 6 m² Ansichtsfläche	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
52.10.02-07	Befristete Genehmigungen				
	- befristete Genehmigung einer Anlage			120,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	Bauvorbescheid				
52.10.02-08	Bauvorbescheid (§57 LBO)		20,50 €		mindestens: 150,00 €
52.10.02-09	Verlängerung der Geltungsdauer/Wiedererteilung eines Bauvorbescheides			50 % der Gebühr eines Bauvorbescheides (Gesamtgebühr)	
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung) gültig für alle baurechtlichen Verfahren				
52.10.02-10	Art der baulichen Nutzung			100,00 - 1.500,00 €	
52.10.02-11	Bauweise				
	- gewerblich			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	- Wohnhaus			80,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-12	Geschossigkeit				
	- Untergeschoss	230,00 €			
	- Dachgeschoss			120,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
				zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-13	Geschossfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes*	
52.10.02-14	Grundfläche				
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO			60,00 € zzgl.10 % des Flächenwertes*	
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
52.10.02-15	Nichteinhaltung Baulinie/Baugrenze				
	- § 31 Abs. 2 BauGB			90,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes* 5% bei Kompensationsbau- last und untergeordneten Ge- bäuden	
	- § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO bzw. § 31 Abs. 1 BauBG und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes*	
52.10.02-16	Höhe der baulichen Anlage				
	- Trauf-/Kniestockhöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m ² -Fläche* an der jeweiligen Traufseite	
	- Sockel-/Gebäudehöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m ² -Wandfläche aller Wände	
	- Firsthöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m ² -Fläche* (größte Dach- länge x Maß der Überschrei- tung)	
52.10.02-17	Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH)(Abweichung)				
	- Hauptgebäude	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	50,00 €			
52.10.02-18	Firstrichtung				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	120,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
52.10.02-19	Dachform				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m ² Grundfläche)	120,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m ²)	100,00 €			
52.10.02-20	Dachneigung				
	- Hauptgebäude			60,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 15,00 €, höchstens 250,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m ² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 120,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m ² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 100,00 €	
52.10.02-21	Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (Dachvorsprung), inkl. Dachbegrünung (je Kriterium)				
	- Hauptgebäude	150,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile	80,00 €			
52.10.02-22	Dachgauben/-aufbauten				
	- grundsätzlich unzulässig			je angefangene 50 cm Länge: 50,00 €	mindestens: 250,00 €
	- unzulässig wegen Ausführung Dachneigung Hauptdach	200,00 €			
	- weitere Kriterien / Gestaltung (pro Dachseite)	80,00 €			
52.10.02-23	Einfriedungen				
	- unzulässig	200,00 €			
	- Gestaltung (Art, Höhe, etc.) je Kriterium	60,00 €			
52.10.02-24	Werbeanlage unbefristet				
	- unzulässig			100,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m ² -Fläche*	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	- Größe			50,00 € zzgl. 25,00 € je Angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-25	Werbeanlage befristet				
	- unzulässig			50,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
	- Größe			30,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-26	Garagen/Carports/Stellplätze				
	- Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung/Abweichung)			120,00 € zzgl. Fläche x max. Bodenrichtwert	
52.10.02-27	Abstandsfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flä- chenwertes* (der fehlenden Abstandsfläche)	
52.10.02-28	Waldabstand				
	- Gebäude mit Aufenthaltsräumen			200,00 € zzgl. 10 % des Flä- chenwertes* der Fläche in der Waldabstandsfläche	
	- Gebäude ohne Aufenthaltsräume			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-29	Geländeveränderungen			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-30	Entscheidungen nach § 56 LBO			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-31	Sonstiges				
	- wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielplatz, Unterschrei- tung des erforderlichen Mindestabstands zur Straße, Nebenanlagen, Grünfläche			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes* bei Gebäuden 10 % des Flä- chenwertes	
	- in anderen Fällen (Antennen, usw.) unzulässig oder Standort (Gebühr ggf. zu- sätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnisnummer 52.10.02-17)			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-32	Allgemeine Bauberatung				
	- Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen aus abgeschlossenen Verfahren		20,50 €		
	- Beratungen und Entscheidungen außerhalb förmlicher Verfahren		20,50 €		
52.10.02-33	Prüfung und Entscheidungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG, KlimaG (PVPf-VO)		20,50 €		

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
52.10.02-34	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen			3% des Flächenwertes der fehlenden Straßenabstandsfläche	mindestens: 78,00 €
52.10.02-35	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§71 LBO)			100,00 – 1.000,00 €	
52.10.02.-36	Bearbeitung eines Antrags zur Löschung einer Baulast			60,00 – 500,00 €	
52.10.02-37	Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen des Baurechts		20,50 €		
52.10.02-38	Gebühren bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10.			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-39	Nachträgliche Genehmigung sowie Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10			bis zu 300% der Gebühr	
	Kenntnisgabeverfahren				
52.10.02-40	Eingangsbestätigung		20,50 €		mindestens: 82,00 €
52.10.02-41	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO		20,50 €		mindestens: 82,00 €
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung				
52.10.02-42	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung				
	- je Wohneinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			mindestens: 300,00 €
	- je Gewerbeeinheit (inkl. 1 Planfertigung)	200,00 €			
	- je weiterer Nutzungseinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			
	- je Stellplatz / andere außerhalb des Gebäudes liegende Teile (z.B. Gartenhaus) (inkl. 1 Planfertigung)	50,00 €			
	- jede weitere Ausfertigung (für den Antragsteller)	50,00 €			

Bemerkungen:

Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.02-01 bis 52.10.02-04 auf 50%.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort einer Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

*Fläche = Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
*Flächenwert = Fläche x max. Bodenrichtwert					
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
52.10.07-01	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO		17,50 €		
52.10.07-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 o- der Abs. 8 Satz 1 LBO		17,50 €		
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
52.10.08-01	Brandverhütungsschau		18,50 €		
52.10.09	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen				
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts(inkl. Maßnahmen des Kenntnissgabever- fahrens)		18,50 €		
52.10.10	Schornsteinfegerwesen				
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Erstbestellung)	600,00 €			
52.10.10-02	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (wiederholte Bestellung)	250,00 €			
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	111,00 €			
52.10.10-04	Widerruf der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		18,50 €		mindestens: 444,00 €
52.10.10-05	Kehrbuchprüfung (regelmäßig und anlassbezogen bei Beanstandungen)		18,50 €		
52.10.10-06	Verweis/Warnungsgeld		18,50 €		mindestens: 592,00 €
52.10.10-07	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten	111,00 €			
52.10.10-08	Erlass Zweitbescheid bei Verweigerung der Durchführung von Schornsteinfe- gerarbeiten	111,00 €			
52.10.10-09	Festsetzung der Ersatzvornahme und Erlass der Duldungsverfügung bei Verwei- gerung des Zutritts zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten bzw. der Durchführung der Feuerstättenschau	148,00 €			
52.10.10-10	Gebühren bei besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.10-03, 52.10.10-07, 52.10.10-08 und 52.10.10-11	
52.10.10-11	Erlass Kostenbescheid für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten oder des Zutritts zur Wohnung im Wege der Ersatzvornahme oder Duldungsverfügung	37,00 €			
52.10.10-12	Entscheidungen zur Durchführung des SchfHwG mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 52.10.10-01 bis 52.10.10-12		18,50 €		
52.30.02	Denkmalschutz- und Denkmalpflege				
52.30.02-01	Denkmalrechtliche Genehmigungen/Bestätigungen und Anordnungen		17,00 €		

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
52.30.02-02	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7l, 10f, 10g, 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern		17,00 €		2 % der zu prüfenden Bau- summe
54.00.01	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers				
54.00.01-01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)		19,50 €		mindestens: 19,50 €
54.00.01-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen für Hochbauten		19,50 €		mindestens: 19,50 €
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen				
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen				
55.20.02-01	Entnahme von Grundwasser für private, landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			400,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahresmenge	
55.20.02-02	Entnahme von Grundwasser für gewerbliche Zwecke			800,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahresmenge	
55.20.02-03	Entnahme von Grundwasser zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			2.000,00 € zzgl. 0,10 €/m ³ Jahresentnahmemenge	
55.20.02-04	Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung			2.000,00 € zzgl. 0,015 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-05	Entnahme von Grundwasser zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in ein Gewässer			500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen			400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 € 11-25 Sondierungen: 250,00 € ab 26 Sondierungen 400,00 €	
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmebohrung (Geothermie)			400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe 100 € ab 101 m Bohrtiefe	
55.20.02-08	Entnahme von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuchs		16,00 €		mindestens: 80,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)		16,00 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen				
55.20.02-10	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-11	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-12	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zum Kühlen und Heizen von Gebäuden mit optionaler Wiedereinleitung in das Gewässer			500,00 € zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-13	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)		16,00 €		
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			2.000,00 € zzgl. 35,00 €/ kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/ kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)	
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer				
55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.700,00 € bis 5.000 EW 3.200,00 € bis 10.000 EW 5.700,00 € bis 50.000 EW 9.000,00 €	
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen			700,00 € zzgl. 10,00 €/EW	
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)			850,00 € zzgl. 100 €/ ha abflusswirksame Fläche	maximal: 10.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser			800,00 € zzgl. 0,10 € je m ² abflusswirksame Fläche	
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)		16,00 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)				
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		16,00 €		
	Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)		16,00 €		
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)		16,00 €		mindestens: 160,00 €
55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.500,00 € bis 5.000 EW 2.000,00 € bis 10.000 EW 3.000,00 € bis 50.000 EW 4.000,00 €	
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		16,00 €		
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,00 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleiterverordnung	150,00 €			
	Planfeststellung und Plangenehmigung				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerausbaus		16,00 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus		16,00 €		
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			7.000,00 € zzgl. 40,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			4.000,00 € zzgl. 20,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
	Befreiungen				
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, §29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG); für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 2 WHG); Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 WHG)		16,00 €		

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	100,00 €			
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung				
55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,00 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadensfällen		16,00 €		
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/ Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen		16,00 €		
	Sonstige Leistungen				
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,00 €		mindestens: 400,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,00 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,00 €		
55.20.02-40	Änderung-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen		16,00 €		
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-42	Zulassung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet (78 Abs. 2 WHG)		16,00 €		
55.20.02-43	Nachtragsentscheidungen			bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02	
55.20.02-44	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmung- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-45	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt		16,00 €		
Bemerkungen: Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.					
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen				
55.40.02-01	Entscheidungen nach dem NatSchG, BNatSchG und den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 55.40.02		21,00 €		
55.40.02-02	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen sowie Ausnahmen und Befreiungen		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-03	Erteilung von Erlaubnissen nach der Naturparkverordnung		21,00 €		mindestens: 84,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.40.02-04	Erteilung von Zustimmungen, Einvernehmen und Befreiungen nach dem BNatSchG und NatSchG und von Rechtsverordnungen (Benehmen)		21,00 €		mindestens: 42,00 €
55.40.02-05	Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Vorkaufsrechts		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-06	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Abbauvorhaben (Steinbrüche), ggf. mit Verfüllung			5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Auffüllmaterial	mindestens: 3.000,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-07	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Auffüllung von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt			0,40 € pro m ³	mindestens: 504,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-08	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen von Auffüllungen/Abgrabungen oder bei nachträglicher Genehmigung von Auffüllungen/Abgrabungen			bis zu 300% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 55.40.02-06 bis 55.40.02-07	
55.40.02-09	Bestätigung der Anzeige / Unbedenklichkeit eines Tiergeheges		21,00 €		mindestens: 210,00 €
55.40.02-10	Zustimmung über die Anerkennung von Ökopunkten (ÖP) nach der Ökokonto-Verordnung		21,00 €	zzgl. 0,002 € pro Ökopunkt	
55.50.05	Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG)				
55.50.05-01	Forstwirtschaftliche Anordnungen § 68 LWaldG	120,00 €			
55.50.05-02	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung § 37 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-03	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege § 37 Abs. 5 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-04	Genehmigung von Kahlhieben § 15 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-05	Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände § 16 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-06	Verpflichtung zur Benutzung fremder Grundstücke § 28 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-07	Genehmigung zur Sperrung des Waldes § 38 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-08	Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht § 17 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-09	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald § 34 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-10	Anordnungen/Genehmigungen zum Gebrauch von Feuer im Wald § 41 LWaldG		15,00 €		mindestens: 60,00 €
55.50.05-11	Genehmigungen und Entscheidungen zu geschützten Waldgebieten §§ 29-31 LWaldG	60,00 €			
55.50.05-12	Prüfung und Genehmigung Teilung von Flurstücken § 25 LWaldG	60,00 €			
55.50.05-13	Prüfung und Negativzeugnis Vorkaufsrecht des Landes § 25 LWaldG	60,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.51.00	Landwirtschaftswesen				
55.51.00-01	Entscheidungen / Anordnungen des Landwirtschaftsamtes soweit nicht speziell geregelt		17,50 €		mindestens: 70,00 €
55.51.00-02	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 1 Abs. 2 GebVO) zur Ausstellung von Bescheinigungen		17,50 €		mindestens: 35,00 €
55.51.01	Förder- und Ausgleichsleistungen				
55.51.01-01	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT und Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung		17,50 €		mindestens: 35,00 €
55.51.01-02	Bearbeitung von Anträgen zum Schutz von Dauergrünland nach § 27 a LLG und nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 DirektzahlDurchfG		17,50 €		mindestens: 35,00 €
55.51.06	Agrarstruktur und Landwirtschaftsentwicklung				
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG		17,50 €		mindestens: 140,00 €
55.51.06-02	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG		17,50 €		mindestens: 70,00 €
55.51.06-03	Bewirtschaftung und Pflege nach dem LLG in Grundstücksangelegenheiten	90,00 €			
55.51.06-04	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem Kommunalabgabengesetz		17,50 €		mindestens: 35,00 €
55.51.06-05	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten zur Anerkennung eines landw. Betriebes		17,50 €		mindestens: 350,00 €
55.51.06-06	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten bei bestehenden landw. Betrieben (nach BauGB)				gebührenfrei gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 LLG
55.51.07	Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung				
55.51.07-01	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten zur Anerkennung eines landw. Betriebes		17,50 €		mindestens: 210,00 €
55.51.07-02	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten bei bestehenden landw. Betrieben (z. B. nach BauGB)				Beratung nach LLG für landw. Betriebe, z. B. im Rahmen von Diversifizierung kostenfrei.
55.51.09	Pflanzliche Produktion				
55.51.09-01	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel (§ 9 PflSchG)				gebührenfrei
55.51.09-02	Prüfung Sachkundenachweis und Urkunde (§ 9 PflSchG)	100,00 €			
	Wiederholung nicht bestandene Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 PflSchG)	40,00 €			
	a) schriftlich	40,00 €			
	b) mündlich	20,00 €			
	c) fachpraktischer Teil	100,00 €			
	d) gesamte Prüfung				

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.51.09-03	Ausstellung Sachkundenausweis	30,00 €			
55.51.09-04	Ersatzkarte Sachkundenausweis	30,00 €			
55.51.09-05	Ersatzurkunde Sachkundenausweis	40,00 €			
55.51.09-06	Umschreibung Sachkunde	30,00 €			
55.51.09-07	Widerruf Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 3 PflSchG		17,50 €		mindestens: 140,00 €
55.51.09-08	Anerkennung einer nicht in der Sachkunde-VO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung		17,50 €		mindestens: 70,00 €
55.51.09-09	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung		17,50 €		mindestens: 70,00 €
55.51.09-10	Anordnungen und Befreiungen von Anforderungen nach der SchALVO		17,50 €		mindestens: 70,00 €
55.51.09-11	Ausnahmegenehmigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz		17,50 €		mindestens: 140,00 €
55.51.09-12	Auskünfte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) (z. B. Auskünfte über Pflanzenschutzmittelanwendungen in Schutzgebieten)			210,00-500,00 €	bis zu drei Stunden reinen Zeitaufwand kostenfrei (ohne Auslagen)
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.02-01	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wassergesetz)		23,00 €		mindestens: 69,00 €
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		23,00 €		mindestens: 69,00 €
56.10.02-03	Tätigkeiten Im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		23,00 €		mindestens: 69,00 €
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen				
56.10.04-01	Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.04		18,00 €		
56.10.04-02	Plangenehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			0,10 € pro m ³ Auffüllvolumen	
56.10.04-03	Plangenehmigung nach Ziffer 56.10.04-02, wenn der Gebührenrechnung kein Auffüllvolumen zugrunde gelegt werden kann			300,00 - 10.000,00 €	
56.10.04-04	Planfeststellung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			125% der Gebühr nach 56.10.04-02	
56.10.04-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,00 €		mindestens: 576,00€
56.10.04-06	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-07	Feststellung der endgültigen Stilllegung und Feststellung Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-08	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften und Änderung der Genehmigung			200,00 - 2.000,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
56.10.04-09	Neuerteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis			200,00 – 5.000,00 €	
56.10.04-10	Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG		18,00 €		mindestens: 108,00 €
56.10.04-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und 56.10.04-04	
56.10.04-12	Überprüfung von Deponien, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,00 €		
Bemerkungen: Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und -03 werden lediglich Gebühren für Hochbauvorhaben, sofern diese nicht geringfügig sind, separat erhoben. Ansonsten sind alle Gebühren für ersetzte Entscheidungen von der Geb.Verz.Nrn. mit umfasst.					
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.05-01	Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.05		18,50 €		
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG (ausgenommen Steinbrüche) – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung				
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			7 ‰ der IK	mindestens: 650,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			6 ‰ der IK	mindestens: 3.500,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 2.500.000,00 €			5 ‰ der IK	mindestens: 15.000,00 €
56.10.05-03	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Steinbrüchen, einschließlich der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Verfüllung) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung			5,00 € pro angefangene 1.000 m³ Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m³ Auffüllmaterial	mindestens: 3.200,00 €
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung			125 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 und 56.10.05-03	
56.10.05-05	Genehmigung nach Ziffer 56.10.05-02 bis 56.10.05-04, wenn der Gebührenerrechnung keine Investitionskosten oder Abbauvolumen zugrunde gelegt werden können			600,00 – 30.000,00 €	
56.10.05-06	Verlängerung der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides			200,00 – 5.000,00 €	
56.10.05-07	Anzeigeverfahren			100,00 – 2.000,00 €	
56.10.05-08	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,50 €		mindestens: 592,00 €
56.10.05-09	Teilgenehmigung		18,50 €		mindestens: 592,00 €
56.10.05-10	Vorbescheid			500,00 – 10.000,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
56.10.05-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-04	
56.10.05-12	Erteilung einer befristeten bzw. unbefristeten Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach dem BImSchG			200,00 -25.000,00 €	
56.10.05-13	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,50 €		
Bemerkungen:					
(1.) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist. Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-03 ist die Gebühr für bau- und naturschutzrechtlicher Genehmigung enthalten.					
(2.) Bei einer Teilgenehmigung gelten die Bemerkungen unter Ziffer (1.) entsprechend.					
(3.) Die Investitionskosten umfassen auch die Planungskosten und die Umsatzsteuer.					
(4.) Kosten für Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.					
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz				
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			0,7 % der Errichtungskosten, mindestens: 750,00 € zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen	
56.20.01-02	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach BetrSichV (Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG)	350,00 €			
56.20.01-03	Entscheidungen zur Durchführung des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-04	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-05	Entscheidungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-06	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-07	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Technischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.01-08	Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Sprengstoffgesetz			600,00 € zzgl. je 500 kg NEM 30,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
56.20.01-09	Sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht		19,00 €		
56.20.01-10	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €		
Bemerkung: Als Errichtungskosten im Sinne von 56.20.01-01 sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.					
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4)			160,00 - 6.000,00 €	
56.20.02-02	Feststellungen und Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 2)			180,00 - 8.400,00 €	
56.20.02-03	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 6 Abs. 1)			150,00 - 1.200,00 €	
56.20.02-04	Behördliche Anordnung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 27 Abs. 1 und 2)		19,00 €		
56.20.02-05	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 27 Abs. 3)		19,00 €		
56.20.02-06	Entscheidungen zur Durchführung des Fahrpersonal-, des Arbeitssicherheits- und des Ladenöffnungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.02-07	Entscheidungen im Rahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.02-08	Überprüfung von Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €		